

Beharrlichkeit dem Kirchenbesuche entzögen, notiren solle, um dieselben auf Erfordern seinen Vorgesetzten namhaft machen zu können;

so dürften, nach der Meinung der Petenten, diese Vorschriften mehr Nachtheile, als Vortheile in ihrem Gefolge haben.

Religiöse Bildung, wie religiösen Sinn, so sagen die Petenten weiter, sollen Kinder in der Schule empfangen, und daß dies in sehr befriedigender Weise gegenwärtig geschehe, verdanke man der trefflichen Einrichtung unsers Schulwesens. Auch scheine nothwendig, die Kinder in den letzten Jahren, namentlich in dem letzten Halbjahre der Schulzeit, an den Kirchenbesuch zu gewöhnen, damit sie da heimisch würden, wo das, was die Schule in ihnen begründet habe, erhalten, erweitert und befestigt werden solle.

Damit aber schon nach dem 10. Lebensjahre des Kindes zu beginnen, dürfte jedenfalls zu frühzeitig seyn, denn selbst bei dem gegenwärtigen Stande unsers Schulwesens seyen im 11. und 12. Jahre des Kindes die Begriffe und Fähigkeiten noch zu unentwickelt, um mit Ernst und Aufmerksamkeit dem Gottesdienste beizuwohnen zu können. Hierzu komme, daß auf dem Lande die Kirche oft eine halbe, ja eine ganze Stunde entfernt liege und bei nicht ganz guter Witterung die Mitnahme des Kindes in die Kirche aus vielen Rücksichten unthunlich erscheine. Es sei nur daran zu erinnern, daß eine Mutter, besonders wenn sie eine große Wirthschaft zu besorgen habe, nicht immer Zeit gewinne, für die Ankleidung ihrer Kinder behufs des Kirchenbesuchs zu sorgen, zumal wenn sie selbst den Gottesdienst besuchen wolle. Gehn Vater und Mutter in die Kirche, so sei es sogar in vielen Familien nothwendig, daß eines der größeren Kinder zur Ueberwachung der kleineren zu Hause bleibe. Armen Kindern fehle es in der Regel an der erforderlichen Kleidung, um ohne Nachtheil für ihre Gesundheit den Gottesdienst besuchen zu können. Und so ließen sich noch viele Hindernisse und Schwierigkeiten hervorheben, an welchen ein regelmäßiger und fleißiger Kirchenbesuch Seiten der Schulkinder von selbst scheitere. Zwar heiße es in der fraglichen Verordnung, es solle darauf, so weit nur immer thunlich, hingewirkt werden; allein jemehr man die Altersperiode, innerhalb welcher man den Kirchenbesuch der Schulkinder fordere, ausdehne und erweitere, desto weniger thunlich, desto unausführbarer werde das darauf gerichtete Wirken sein. Selbst wenn bei der allenthalben im Verhältniß zum kirchlichen Raume stattfindenden Ueberzahl der Parochianen möglich wäre, den Platz für eine größere Zahl von Schulkindern zu ermitteln, so würde es doch an sich noch erheblichen Zweifeln unterliegen, ob das Zusammensitzen der Kinder in der Kirche heilsam sei. Die Erfahrung spreche dagegen. Man habe in dieser Beziehung häufig wahrgenommen, daß sich dann die Kinder gegenseitig störten und zerstreuten. Dem solle nach der fraglichen Verordnung die Aufsicht des Lehrers abhelfen. Doch dies werde kaum der Fall sein können, da an den meisten Orten auf dem Lande der Schullehrer Kirchendienste zu verrichten habe und dadurch an der gewünschten Aufsicht behindert werde.

Nach der Meinung der Petenten gehe solchemnach die fragliche Verordnung etwas zu weit, wenn sie den Kirchenbesuch Seiten der Schulkinder vom zurückgelegten 10. Jahre an verlange, indem es vollkommen gnügen dürfte, wenn die gegebenen Vorschriften nur auf die Confirmanden in dem letzten Halbjahre ihrer Schulzeit beschränkt würden.

Sehr große Besorgnisse seien aber in den Petenten besonders dadurch erweckt worden, daß die Geistlichen sich angelegen sein lassen sollen, durch Mitwirkung der Gemeindevorstände die Hindernisse zu entfernen, welche theilweise im Mangel am

guten Willen von Seiten der Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften liegen möchten. Diese Vorschrift, sowie die Anweisung, daß jeder Lehrer diejenigen ältern Schulkinder, welche ohne ausreichende Entschuldigungsgründe mit auffälliger Beharrlichkeit dem Kirchenbesuche sich entzögen, notiren solle, seien entweder unausführbar oder, würden sie dennoch und unter allen Umständen angewendet, nur zu sehr geeignet, willkürlichen Ein- und Uebergreifen in die Ordnung des häuslichen Lebens Raum zu geben, den Frieden in den Gemeinden, zwischen den Eingepfarrten einer- und den Geistlichen andererseits, zu stören, und den kirchlich religiösen Sinn, statt zu fördern, nur zu verringern und zu erkälten. Denn bei den vorerwähnten Schwierigkeiten und Hindernissen, welche dem Kirchenbesuche der Schulkinder im Wege stünden, bleibe es schwer zu beurtheilen, wenn diesfalls ein Mangel an gutem Willen der Eltern und ihrer Stellvertreter anzunehmen sei, und wenn nicht. In diesem Punkte könnten die Ansichten sehr verschieden sein. Unhaltende üble Witterung, Entfernung vom Kirchorte, häusliche Umstände und schwächliche, wenn auch nicht äußerlich hervortretende Körperbeschaffenheit könnten einen Familienvater bewegen, sein vielleicht eilfjähriges Kind vier oder fünf Sonntage vom Kirchenbesuch zurückzubehalten, und möge auch der Vater ein Mann sein, von dem man wisse, daß er auf kirchlich-religiösen Sinn hohen Werth lege, so würden doch Differenzen nicht ausbleiben, sobald der Geistliche oder Schullehrer, zumal wenn sie vielleicht gar zu den sogenannten Frommen gehörten, in gedachter Beziehung sehr strenge Ansichten hätten, oder sobald Einer von Beiden, wie dies auch wohl vorkomme, dem Betreffenden aus irgend einem Grunde nicht geneigt sei. Was Andere als begründete Abhaltungen oder entschuldbares Wegbleiben erachteten, würde bei dem Geistlichen und Schullehrer nicht immer gleiche Ansicht finden, und als ein auffälliges, beharrliches Sichentziehen bezeichnet und verfolgt werden.

Die unterzeichnete Deputation konnte bei der von ihr angestellten Prüfung die, das äußere und innere Leben berührende Wahrheit dieser Darstellung, mit Ausnahme des besondern Wunsches der Petenten, daß die gegebenen Vorschriften nur auf die Confirmanden in dem letzten Halbjahre ihrer Schulzeit beschränkt werden möchten, nicht verkennen, aber auch nicht die Wichtigkeit der an und für sich selbst begründeten und auf ältere gesetzliche Vorgänger sich stützende Bestimmung der §. 30 der zu dem Gesetz über das Elementarvolkschulwesen unterm 9. Juli 1835 gegebenen Verordnung.

Jene Darstellung und diese Verordnung stehen aber auch, außer in dem gedachten Wunsche, sich keineswegs entgegen. Denn es muß für völlig angemessen erachtet werden, wenn der Religionsunterricht zunächst in der Schule so vertheilt werden soll, daß die darin unterwiesene Jugend nicht bloß Sätze, Sprüche und dergleichen in das Gedächtniß fasse, sondern daß ihre Einsicht und Erkenntniß klar und sicher, ihr Glaube fest begründet und lebendig, ihr Gefühl erwärmt, ihre Gesinnung veredelt werde und ihr Wille eine beharrliche Richtung auf das Gute erhalte. Wenn dabei insonderheit dahin gewirkt werden soll, daß den Kindern die Pflichten der Treue gegen das Regentenhaus, der Liebe zum Vaterlande und zur vaterländischen Verfassung, des Gehorsams und der Achtung gegen die Landesgesetze und die geordneten Obrigkeiten und Behörden durch Beweggründe ächter Gottesfurcht wichtig gemacht und die Keime zu allen bürgerlichen Tugenden in ihr Gemüth gepflanzt werden, wenn die größeren Kinder auch zu einem regelmäßigen Besuche der Kirche angehalten und zur andachtsvollen Theilnahme an Gebet, Gesang und Predigt gewöhnt werden sollen.